

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 5. Mai 1998
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-644
Telefax: 0511/1241-769
Az.: GenA 3200-6 III 21 R. 230-3

Rundverfügung K7/1998

Durchführung der Nr. 10 Abs. 1 der Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (Anlage 9 der DienstVO);
hier: Anrechnung vergleichbarer Leistungen

Zusammenfassung:

Auf die Abfindung nach Nr. 10 Abs. 1 der Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (Sicherungsordnung) kann Arbeitslosengeld nicht angerechnet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 20. Februar 1997 - 6 AZR 760/95 - hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß ein dem ehemaligen Arbeitnehmer zustehendes Arbeitslosengeld nach §§ 100 ff. Arbeitsförderungsgesetz - AFG - (ab 1. Januar 1998 §§ 117 ff. Sozialgesetzbuch - SGB III) von dem § 10 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 nicht erfaßt werde und deshalb auf eine Abfindung nach diesem Tarifvertrag nicht anzurechnen sei. Dieses ergibt sich aus der unterschiedlichen Zweckbestimmung der Leistungen. Das Arbeitslosengeld hat Lohnersatzfunktion und dient nicht wie die Abfindung der Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst.

Da aus diesem Urteil allgemeine Folgerungen zu ziehen sind, ist eine Anrechnung des Arbeitslosengeldes auf die Abfindung nach Nr. 10 Abs. 1 der Sicherungsordnung nicht mehr vorzunehmen.

Abfindungen nach den §§ 9 und 10 Kündigungsschutzgesetz sind weder Arbeitsentgelt noch Ersatz für entgangenes Arbeitsentgelt noch Schadensersatz, sondern dienen der Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes. Für die Höhe der Abfindung sind die Beschäftigungszeit und das Lebensalter des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin maßgebend. Die Abfindung nach der Sicherungsordnung dient als Entschädigung für den Verlust des sozialen Besitzstandes, der durch die bisherige Tätigkeit im öffentlichen Dienst erworben worden war. Dies wird auch dadurch deutlich, daß der Abfindungsanspruch entfällt oder sich verringert, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes aufnimmt.

Wie bisher anzurechnen sind dagegen Leistungen, die aus Anlaß von Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen nach dem AFG (ab 1. Januar 1998 SGB III) zustehen. Dies folgt bereits aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften der Sicherungsordnung, denn nach Nr. 10 Abs. 2 ist der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin verpflichtet, die nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken zustehenden Leistungen Dritter zu beantragen. Für solche antragsabhängigen Leistungen kommen vor allem Leistungen für Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in Betracht.

Bei bisher gewährten Abfindungen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Wenn ausgeschiedene Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen die Nichtanrechnung des Arbeitslosengeldes auf die Abfindung **nicht** ausdrücklich im Sinne der Vorschriften über die Ausschlußfrist geltend **gemacht haben**, gilt die Ausschlußfrist mit Bekanntgabe dieser Rundverfügung als gewahrt. Auf alle zu diesem Zeitpunkt in dem zurückliegenden Zeitrahmen von einem Jahr fällig gewordenen Abfindungen wird Arbeitslosengeld nicht mehr angerechnet. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf Nr. 8 Abs. 2 der Sicherungsordnung hin.

- b) Wenn ausgeschiedene Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen die Nichtanrechnung des Arbeitslosengeldes auf die Abfindung vor Bekanntgabe dieser Rundverfügung gemäß § 70 Unterabs. 1 BAT i. V. m. § 21 DienstVO geltend gemacht haben, sind solche Ansprüche im Rahmen der Ausschußfrist zu erfüllen.

Für Arbeiter und Arbeiterinnen sind wegen der Ausschußfrist die gleichlautenden Bestimmungen des § 72 MTArb i. V. m. § 35 DienstVO maßgebend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff